

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Möri Schaltanlagen AG**

### **Allgemein**

Für alle Lieferungen gelten ausschliesslich unsere Lieferbedingungen. Mündliche Zusicherungen, Einschränkungen und Ergänzungen bedürfen stets der schriftlichen Form. Lieferbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind unwirksam, auch wenn wir dem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

### **Preisbasis**

Unsere Preise basieren auf der Berechnung in Schweizer Franken (CHF), exkl. MWSt. Die MWSt wird wo nötig separat ausgewiesen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen oder vermerkt, schliessen Sie Montage, Verpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung nicht ein.

### **Zahlungsbedingungen**

Unsere Rechnungen sind in der Regel innerhalb 30 Tagen rein netto ohne Abzug zahlbar. Bei Zielüberschreitung werden die gesetzlich üblichen Zinsen und Spesen ab dem ersten Verzugstag berechnet und nachbelastet. Unberechtigte Abzüge für Skonto, Porto usw. werden nachbelastet. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behalten wir uns vor, die Lieferungen gegen Nachnahme oder Vorauszahlung vorzunehmen.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

### **Versand**

Ohne besondere Vereinbarungen wird immer die günstigste Versandart ggf. Abholung gewählt.

### **Versicherung**

Die Versicherung gegen Transportschäden, Diebstahl und andere Schäden ist Sache des Bestellers. Schäden werden nur gedeckt, wenn der Besteller ausdrücklich Auftrag zur Versicherung erteilt hat.

### **Bestellausführung**

Bei Abrufbestellungen ist der Besteller verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist alles bestellte Material zu übernehmen. Wird die Ware nicht in der vereinbarten Frist bezogen, so wird nach Verfall ohne Vorankündigung ausgeliefert. Die Annahme oder Sistierung von Aufträgen durch den Besteller bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Widerruf von Bestellungen behalten wir uns die Verrechnung der entstandenen Kosten vor.

### **Unterlagen**

Wir gehen davon aus, dass alle angelieferten Unterlagen, Zeichnungen etc. korrekt und fehlerfrei sind. Für die korrekte Umsetzung mündliche Anweisungen übernehmen wir keine Haftung. Zusätzliche Aufwendungen, verursacht durch fehlerhafte Schemas, Schema- und Projektänderungen etc., werden gemäss VSAS (Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz) Tarife nachbelastet.

### **Angelieferte Apparate**

Für die Richtigkeit und Funktionstüchtigkeit angelieferter Apparate lehnen wir jede Haftung ab, ausser bei fahrlässiger oder unsachgemässer Behandlung unsererseits.

## **Warenrücknahme**

Eine Warenrücknahme erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung unter Anrechnung von Bearbeitungs- und Versandkosten (die mind. 10% des Verkaufspreises betragen). Artikel, die aufgrund einer Bestellung extra angefertigt oder zusammengestellt worden sind, können nicht zurückgenommen werden.

## **Lieferfristen**

Wir bemühen uns, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Ohne ein Ansetzen einer angemessenen Nachfrist kann ein Überschreiten des Liefertermins weder eine Haftung unsererseits noch eine Annulierung des Auftrages nach sich ziehen. Bei Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teillieferungen geltend machen.

## **Mängelhaftung**

Für mangelhafte Lieferung haften wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt: Für gelieferte Erzeugnisse übernehmen wir in der Weise Gewähr, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen, und zwar nur für von uns verschuldete, fehlerhafte Konstruktion, mangelhafte Ausführung und für Materialmängel nur bei Bestellung durch uns. Wird uns die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine Mängelhaftung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller nachweist, dass unsere Lieferung dem allgemeinen Stand der Technik schuldhafte nicht entspricht. Nach Ablauf von 12 Monaten, vom Liefertage angerechnet, findet keine Mängelhaftung mehr statt. Erkennbare Mängel sind innerhalb 8 Tagen nach Lieferung zu rügen. Der Besteller kann aufgrund der Mängelhaftung nur verlangen, dass unbrauchbare Teile unentgeltlich ausgebessert oder nach unserer Wahl neu geliefert werden. Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, werden durch den Besteller getragen. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller ohne unsere Zustimmung Nachbesserungen vorgenommen hat oder der Besteller unsere Vorschriften über die Behandlung des Gegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt. Für Waren, die infolge ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer Verwendung einem gesteigerten Verschleiss unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Das gleiche gilt für Schäden infolge übermässiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, Witterungs- und anderer Einflüsse jeglicher Art. Wird unser Erzeugnis nach der Lieferung in irgendwelcher Form abgeändert, ausgebaut oder erweitert lehnen wir jegliche Haftung ab. Die Haftung besteht nur dann weiter, wenn die Modifikation durch uns vorgenommen oder durch uns bewilligt und mit einer entgeltlichen Nachkontrolle unsererseits geprüft wurde.

## **Unwirksamkeit**

Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie des ganzen Vertrages nicht angezweifelt.

## **Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort ist Studen BE. Sämtliche allfälligen Differenzen werden ausschliesslich durch die zuständigen Gerichte des Kantons Bern entschieden.

Ausgabe 01.01.2026